

Rada za nastupnoći Serbow
Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden

Smy my serbski? Pśirucka gmejnam wokrejsow Dubja-Błota, Górne Błota-Łužyca a Sprjewja-Nysa

*Sind wir sorbisch/wendisch?
Ein Leitfaden für Gemeinden der Landkreise
Dahme-Spreewald, Oberspreewald-Lausitz
und Spree-Neiße*



impresum

Impressum

wudawař *Herausgeber:*

Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag Brandenburg

tekst *Text:*

Měto Nowak

wobraze *Abbildungen:*

M. Nowak, H. Mattick

staw *Stand:*

25. September 2014

kontakt *Kontakt:*

serbskarada@gmx.de, 0355/48576-426

Landtag Brandenburg, Alter Markt 1, 14467 Potsdam bzw.

Wendisches Haus, Droga A. Bebela, 03046 Cottbus/Chóšebuz

Wopśimješe

Inhalt

Cogodla toś ta brošurka?	3
<i>Wozu diese Broschüre?</i>	
Co jo serbski sedleński rum?	4
<i>Was ist das angestammte Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden?</i>	
Smy my serbska gmejna?	4
<i>Sind wir eine sorbische/wendische Gemeinde?</i>	
Pokazk 1 – serbske stawizny	5
<i>Hinweis 1 – sorbische/wendische Geschichte</i>	
Pokazk 2 – serbske wobydlarki a wobydlarje	5
<i>Hinweis 2 – sorbische/wendische Einwohnerinnen und Einwohner</i>	
Pokazk 3 – serbska kultura	6
<i>Hinweis 3 – sorbische/wendische Kultur</i>	
Pokazk 4 – serbska řeč	7
<i>Hinweis 4 – sorbische/wendische Sprache</i>	
Co se stanjo, gaž serbski smy? Kótare wužytki mamy?	9
<i>Was passiert, wenn wir sorbisch/wendisch sind? Welche Vorteile haben wir?</i>	
Kak móžomy pšosbu stajís?	11
<i>Wie können wir den Antrag stellen?</i>	
Pśigranjańke partnarki a partnerje	12
<i>Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner</i>	

Dodank	13
<i>Anhang</i>	
– Verfassung des Landes Brandenburg, Artikel 25.....	13
– Sorben-/Wenden-Gesetz 2014.....	14
– Verordnung über das Verfahren der Feststellung von Veränderungen des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden	25

Cogodla toś ta brošurka?

Wozu diese Broschüre?

Wir haben in der Lausitz einen weltweit einmaligen kulturellen Schatz: Wir sind eine durch Jahrhunderte des Zusammenlebens von Slawen sowie Zuwanderern deutscher und anderer Herkunft geprägte Region, die bis heute gelebte Mehrsprachigkeit und kulturelle Vielfalt zu ihrem kulturellen Kapital zählen kann.

Aufgrund verschiedener Germanisierungs- und Assimilierungsprozesse sowie sozio-demografischer Veränderungen vor allem im 19. und 20. Jahrhundert sind Sorben/Wenden als Nachfahren der einst die Niederlausitz besiedelnden und ihr den Namen gebenden Lusizer in eine Minderheitenposition geraten. Deshalb ist der Erhalt unserer bikulturellen Region stark gefährdet. Um dem entgegen zu wirken und eine Weiterentwicklung unter den Rahmenbedingungen des 21. Jahrhunderts zu ermöglichen, gibt es verschiedene Regelungen zum Minderheitenschutz. Einige davon gelten nur in einem bestimmten administrativen Gebiet, dem so genannten angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden. Die Zugehörigkeit zum Siedlungsgebiet ist entsprechend geltender Gesetze keine Frage der Abwägung zwischen verschiedenen Optionen, sondern eine Verpflichtung bei Erfüllung bestimmter Kriterien.



Der Gesetzgeber vermied es, eine konkrete abschließende Liste zu erstellen, setzte aber eine Frist bis Mitte 2016, um dieses Gebiet abschließend zu beschreiben. Somit besteht für Gemeinden, die bisher nicht zu diesem Siedlungsgebiet gehören, bis zu diesem Zeitpunkt die Möglichkeit, bei Erfüllung bestimmter Kriterien einen Antrag zu stellen, die Zugehörigkeit feststellen zu lassen. Der Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag kann diese Anträge zur Wahrung der Rechte sorbischer/wendischer Mitbürgerinnen und Mitbürger ebenfalls stellen.

Diese Broschüre soll darüber informieren, wie Sie als kommunalpolitisch engagierte bzw. in Verwaltungen vor Ort tätige feststellen können, ob Ihre Gemeinde über sorbische/wendische kulturelle und/oder sprachliche Substanz verfügt, welche Folgen eine Zugehörigkeit zum angestammten sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet hat und wie die Antragstellung erfolgen kann.

In einer weiteren Publikation wollen wir dann Best-Practice-Beispiele vorstellen, die zeigen sollen, wie einfach – aber auch wie differenziert und den jeweiligen Verhältnissen in den Gemeinden vor Ort entsprechend – das Sorben/Wenden-Gesetz mit Leben erfüllt und in Ihren Gemeinden umgesetzt werden kann.

Co jo serbski sedleński rum?

Was ist das angestammte Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden?

Das so genannte angestammte Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden ist ein **Rechtsbegriff**. Er beschreibt das geografische bzw. administrative Gebiet, in dem bestimmte Regelungen des Minderheitenschutzes anzuwenden sind. Ziel ist es durch diese Maßnahmen einen Rahmen zu schaffen, in dem sich sorbische/wendische Sprache, Kultur und Identität erhalten und in die Zukunft weiter entwickeln können. Ohne diese Maßnahmen ist zu befürchten, dass der Assimilationsdruck zu groß würde und Sorben/Wenden kaum die Möglichkeit hätten, ihre Identität zu leben und an die nächsten Generationen weiter zu geben. Außerdem können durch diese Rahmenbedingungen Menschen mit sorbischen/wendischen Wurzeln dazu ermutigt werden, sich wieder zu diesen zu bekennen und diesen Teil ihrer Identität zu stärken. Gleiches gilt für die Verwendung der sorbischen/wendischen Sprache und andere Bestandteile sorbischer/wendischer Kultur: Als Teil des weltweiten kulturellen Reichtums soll ihre Auslöschung verhindert werden.

Das angestammte Siedlungsgebiet ist durch den Artikel 25 der Landesverfassung, internationale Abkommen (die in Deutschland als Bundesrecht über landesgesetzlichen Regelungen stehen) sowie Gesetze des Landes Brandenburg geschützt. So beschreibt zum Beispiel das Sorben-/Wenden-Gesetz Voraussetzungen zur Zugehörigkeit zu diesem Gebiet. Die Regelungen der Landesverfassung und des Sorben/Wenden-Gesetzes sowie die Verordnung über das Verfahren der Feststellung von Veränderungen des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden finden Sie im Anhang dieser Broschüre.

Smy my serbska gmejna?

Sind wir eine sorbische/wendische Gemeinde?

In einigen Gemeinden herrscht – gerade bei Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern, die im eigenen Umfeld keine sorbischen/wendischen Kontakte haben – Unsicherheit, ob sie betroffen sein könnten oder nicht. Beziehungsweise gibt es Gemeinden, in denen zunächst davon ausgegangen wird, man sei nicht (mehr) sorbisch/wendisch. In vielen Fällen ist geschichtliches oder kulturelles Wissen verloren gegangen oder durch eine mitunter eher „versteckte Praxis“ im 20. Jahrhundert und neue Erscheinungsformen zu Beginn des 21. Jahrhunderts wird die sprachliche und/oder kulturelle Kontinuität gar nicht als solche wahrgenommen.

Im Folgenden möchten wir an vier beispielhaften Indikatoren zeigen, wie sich sorbische/wendische Sprache oder

Kultur äußern können. Nach der Gesetzeslage ist das Vorhandensein von Sprache oder Kultur in den Gemeinden der Landkreise Dahme-Spreewald, Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße ausschlaggebend für eine Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet (§ 3 (2) Sorben/Wenden-Gesetz).

Pokazk 1 – serbske stawizny

Hinweis 1 – sorbische/wendische Geschichte



Wie das ganze heutige Deutschland zwischen Ostsee im Norden, Wendland und Franken im Westen, Erzgebirge im Süden sowie deutsch-polnischer Grenze im Osten war die Niederlausitz seit der Völkerwanderung slawisches Siedlungsgebiet. Auch wenn einzelne Städte- und Ortsgründungen im Laufe der Jahrhunderte auf deutsche und andere Einwanderer und Kolonisten zurückgehen, so waren auch diese durch den engen Kontakt und Austausch mit sowie Zuzug von der sorbischen/wendischen Bevölkerung aus den umliegenden Orten geprägt, so dass davon ausgegangen werden kann, dass

alle Gemeinden sorbische/wendische geschichtliche Bezüge aufweisen. Über Orts-, Flur- und andere geografische Namen ist dies meist auch heute sichtbar.

Weitere geschichtliche Bezüge aus den letzten Jahrhunderten sind vor Ort oftmals nicht bewusst. So waren und sind örtliche Pfarrer, Lehrer oder Künstler, die im sorbischen/wendischen Leben eine Rolle spiel(t)en für diese Funktion in der deutschen Öffentlichkeit mitunter gar nicht bekannt. Das betrifft zum Beispiel die Entstehung sorbischer/wendischer Literatur, Kunst, Musik, die Gründung von Vereinen und Institutionen oder politische Funktionen. Bei anderen Persönlichkeiten aus der Region wiederum ist bekannt, dass sie eine sorbische/wendische Herkunft hatten.

Pokazk 2 – serbske wobydlarki a wobydlarje

Hinweis 2 – sorbische/wendische Einwohnerinnen und Einwohner

Am einfachsten ist es, wenn sich in einer Gemeinde Einwohnerinnen und Einwohner sorbischer/wendischer Identität zu erkennen geben. Dies ist jedoch nicht immer der Fall.

Das kann unterschiedliche Gründe haben. Mitunter ist am Wohnort gar nicht bekannt, dass jemand Sorbe/Wende ist und sich zum Beispiel in einem entsprechenden Verein engagiert, die Sprache beherrscht oder am sorbischen/wendischen Kulturleben teilnimmt. Auch wurden in vielen Familien im Laufe der Zeit Erfahrungen gemacht, dass sorbische/wendische Sprache, Kultur oder Identität

verlacht, angefeindet, ausgegrenzt oder sogar mit Gewalt bekämpft wurde. Um psychologisch wirksam zu werden, genügt es manchmal schon, dass von diesen Erfahrungen aus anderen Generationen oder von Freunden, Bekannten und Verwandten berichtet wird, ohne dass man diese Erfahrung selbst erfahren hat.

Ein leitendes Prinzip der europäischen Minderheitenpolitik ist die so genannte **Bekennnisfreiheit**, wie sie auch im §2 des Sorben/Wenden-Gesetzes geregelt ist. Danach können sich Sorben/Wenden jederzeit zu ihrer Identität bekennen, dürfen dazu aber nicht gezwungen werden – und wenn sie es tun, dürfen ihnen daraus keine Nachteile erwachsen. Erfolgt ein solches Bekenntnis, darf dies von staatlichen Stellen und Verwaltungen weder angezweifelt noch nachgeprüft werden. Diese Regelung beruht u. a. auf Erfahrungen, wonach der Staat unabhängig von der Selbstidentifikation der Betroffenen festlegte, wer zu bestimmten Bevölkerungsgruppen gehört und diese dann unterschiedlich behandelte.

Zum Beispiel zeigen vielerorts **Namen** deutlich, dass eine Familie sorbische/wendische Wurzeln hat. Inwiefern, sie sich heute jedoch als sorbisch/wendisch identifizieren, ist damit noch nicht gesagt. In vielen Gemeinden gibt es zudem im Laufe der Zeit aus Nachbarorten zugezogene Sorben/Wenden, z. B. durch Einheirat oder auch durch Bergbau bedingte Umsiedlungen. Und genauso, wie deutsche Umsiedler nach dem Zweiten Weltkrieg oder im Zuge der Industrialisierung aus anderen Teilen Deutschlands Zugezogene, gehören auch diese Sorben/Wenden zu den gleichberechtigten

Einwohnerinnen und Einwohnern der jeweiligen Gemeinde.

Auf der anderen Seite ist es heutzutage auch nicht ungewöhnlich, dass Menschen für sich mehrere Identitäten oder Identitätsbestandteile in Anspruch nehmen, so dass sie auf die Frage „Bist du Wende oder Deutscher?“ gar nicht so einfach und ausschließlich antworten könnten.

Pokazk 3 – serbska kultura

Hinweis 3 – sorbische/wendische Kultur



Sorbische/wendische Kultur hat viele verschiedene Ausdrucksformen. Am bekanntesten ist sicherlich die **Brauchtums- und Traditionspflege** im Jahreskreis mit Elementen wie Vogelhochzeit, Zampern, Zapust/Fastnacht, Spinnte(ball), Osterbräuchen (z.B. Waleien, Ostersingen, Osterwasser holen, Ostereier verzieren, Osterfeuer, Ostersemmel, Osterreiten), Mai- oder Pfingstbaum aufstellen, Kokot/Hahnrupfen bzw.

-schlagen, Johannes- oder Stollenreiten, Kjarmuša/Kirmes und Bescherkind.

Bei vielen Anlässen werden die verschiedenen Formen der bekannten wendischen **Trachten** getragen. Die niedersorbische Festtagstracht war sogar „Tracht des Jahres 2013“ in Deutschland. Diese Trachten gab und gibt es nicht nur im Oberspreewald oder der Umgebung von Cottbus. Auch die Senftenberger oder Forster Region und der Unterspreewald können beispielsweise auf ihre eigene Trachtengeschichte mit jeweils speziellen Elementen verweisen.

Kulturelles Erbe und das diesbezügliche Wissen wird in unterschiedlicher Form bewahrt und den nächsten Generationen weiter gegeben: In vielen **Museen und Heimatstuben** wird auch sorbische/wendische Kultur thematisiert, manchmal mit expliziter Verbindung zur Sprache, zum Teil aber auch über die Schilderung des einstigen Lebensalltags. Ergänzend gibt es eine Vielzahl von **Vortragsveranstaltungen** oder auch Publikationen sowie die umfangreiche Arbeit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Heimatforscherinnen und -forschern, in denen Bezüge zu verschiedenen Gemeinden hergestellt werden. In **Vereinen und Chören**, werden Liedgut, Trachten, Traditionen und Brauchtum gepflegt. Kirchliche Aktivitäten wie wendische Gottesdienste zählen ebenfalls zu Bestandteilen sorbischer/wendischer Kultur.

Darüber hinaus gibt es auch eine breite Palette von Literatur, Theater, Tanz, Musik, Fotografie, Malerei und anderen Formen sorbischer/wendischer **bildender Kunst**. Die Formen variieren dabei von Laiengruppen bis zu professioneller Kunst.

Der sorbische/wendische Aspekt kann sich dabei in Sprache, Thematik, Selbstverständnis oder Identität der Kunst- und Kulturschaffenden ausdrücken.

Bei all diesen Ausdrucksformen sorbischer/wendischer Kultur, ist zu beachten, dass sie mitunter **nicht immer vor Ort oder am selben Ort** stattfinden. So kann ein Verein oder Chor in einem Ort(steil) seinen Sitz oder Proberaum haben, während seine aktiven Mitglieder, die die Kultur praktizieren, in anderen Orten oder Ortsteilen wohnen. Oder diejenigen, die gerne sorbische/wendische Konzerte, Lesungen, Vorträge oder Gottesdienste besuchen, tun dies jeweils außerhalb des Wohnortes, da es diese Angebote nur in benachbarten Orten oder Ortsteilen gibt. Damit sind sie dennoch Trägerinnen und Träger der Kultur, an der sie teilhaben oder die sie gar selber als Autoren, Künstler, Tänzer, Musiker oder Prediger schaffen.

Pokazk 4 – serbska rěc

Hinweis 4 – sorbische/wendische Sprache

Der Nachweis sorbischer/wendischer Sprache ist eine größere Herausforderung. Zum einen ist durch die Schul-, Kirchen- und staatliche Sprachpolitik der letzten Jahrhunderte sowie Veränderungen der Bevölkerungszusammensetzung in unserer Region die Sprachsubstanz so zurückgegangen, dass das Niedersorbische zu den bedrohtesten Sprachen Europas gehört.

Die Sprache selbst ist eine westslawische Sprache, die seit dem 15. Jahr-



hundert als Schriftsprache nachgewiesen ist. Neben der standardisierten Hochsprache existieren zahlreiche lokale Varianten und Dialekte. Aufgrund der jeweiligen sprachpolitischen Rahmenbedingungen (Sprachverbote, Stellenwert von Mehrsprachigkeit) können die sprachliche Äußerungsformen zwischen einzelnen Sprachträgerinnen und Sprachträgern sehr unterschiedlich sein: Während beispielsweise einige die Sprache in ihrer dialektalen Form mündlich anwenden, verwenden andere sie lieber schriftlich in der Hochform. Andere wiederum verstehen sie zwar, hören und lesen sie gerne, sprechen und schreiben sie jedoch nicht aktiv. Und wieder andere singen gerne sorbische/wendische Lieder, sprechen die Sprache jedoch in anderen Zusammenhängen nicht... Über den **Grad der Sprachbeherrschung** kann oftmals ebenfalls nichts ausgesagt werden und dies ist für die Existenz der Sprache im juristischen Sinne auch nicht relevant.

Und so ist **privater Sprachgebrauch** faktisch nicht objektiv feststellbar. Gerade mündlicher Sprachgebrauch ist über die Jahrzehnte hinweg

nur schwer zu dokumentieren. In welcher Sprache jemand mit Verwandten, Bekannten, Kollegen, Freunden spricht, ob jemand den sorbischen Rundfunk hört, die wendische Zeitung oder Bücher liest, an Konzerten, Lesungen, Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen in sorbischer/wendischer Sprache teilnimmt, das Theater besucht, ob jemand sorbisch/wendisch träumt, telefoniert, simst oder im Internet postet lässt sich nicht amtlich feststellen. Mitunter findet dieser Sprachgebrauch – gerade wendische Gottesdienste, kulturelle Veranstaltungen, sorbisches/wendisches Arbeits- oder Vereinsleben – nicht oder nur in größeren Abständen am Wohnort statt. Unter dem Vorhandensein von Sprache oder Sprachträgerinnen und Sprachträgern an einem Ort ist somit nicht unbedingt zu verstehen, dass Personen 24 Stunden am Tag in allen Lebensbereichen die niedersorbische Sprache als Kommunikationsmittel verwenden. Heutige Sprachpraxis ist immer abhängig von der Situation und den Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern.

Insofern wird sich der Nachweis von Sprache weitgehend auf den **öffentlichen und amtlichen Sprachgebrauch** als Indikator beschränken müssen. Lokal spezifisch sind oftmals Orts-, Flur-, Hof-, Gewässer-, Familien- oder auch Straßennamen sorbischen/wendischen Ursprungs, die gebraucht werden. Darüber hinaus gibt es unterschiedliche Formen öffentlicher Sprachpräsenz, sei es über zweisprachige Beschilderungen, Bahn, Post oder Verwaltungen. Bei Brauchtums- und Traditionspflege werden oft-

mals auch sorbische/wendische Begrifflichkeiten benutzt, in Chören das Liedgut gepflegt. Ein weiterer Indikator ist die Teilnahme an **Sprachkursen oder vorschulischen und schulischen Sprachlernangeboten**. Da letztere freiwillig sind und sich explizit dem Sprachlernen bzw. der Sprachpflege widmen, ist hierbei auf jeden Fall davon auszugehen, dass sowohl ein Interesse an der Sprache als auch eine Sprachbeherrschung in unterschiedlichem Umfang vorliegen.



Co se stanjo, gaž serbski smy? Kótare wużytki mamy?

Was passiert, wenn wir sorbisch/wendisch sind? Welche Vorteile haben wir?

Eine Gemeinde, die zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden gehört, hat in Gemeinschaft mit den anderen sorbischen/wendischen Gemeinden ein weltweites **Alleinstellungsmerkmal**. Zugleich gehört sie damit zu den Gemeinden, die in Regionen mit fortschrittlicher Minderheitenpolitik liegen. Sie bekennen sich zu ihrem kulturellen Erbe und zeigen, dass sie den Prinzipien der Anerkennung sprachlichen und kulturellen Reichtums und des friedlichen und toleranten Miteinanders von Menschen verschiedener kultureller Prägung offen gegenüber stehen. Damit sind sie nicht nur für kulturell oder historisch interessierte oder selbst Minderheiten angehörende **Touristinnen und Touristen** attraktiv (allein in Europa zählt jeder siebente zu einer sprachlichen oder na-

tionalen Minderheit) sondern in einer globalisierten Wirtschaftswelt auch für potenzielle **Investorinnen und Investoren** wegen der so genannten weichen Standortfaktoren wie Mehrsprachigkeit und kultureller Offenheit interessant.

Gehört eine Gemeinde zum angestammten Siedlungsgebiet, bekennt sie sich nicht nur zu ihrem geschichtlich-kulturellen Erbe und dem Anspruch, diese für die Zukunft zu bewahren und weiter zu entwickeln, sondern sie gehört damit auch zum Geltungsbereich derjenigen minderheitenrechtlichen Regelungen, die an ein bestimmtes Gebiet gebunden sind und **Bürgerinnen und Bürgern sorbischer/wendischer Volkszugehörigkeit** die gleichberechtigte Teilhabe sowie die Bewahrung ihrer Identität ermöglichen sollen. Zu den wesentlichen Rechtsregelungen gehören beispielsweise das Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten und die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (beide geltendes Bundesrecht), die Landesverfas-

sung sowie das Sorben/Wenden-Gesetz, die **Kommunalverfassung** und weitere Landesgesetze.

In der Praxis ergeben sich die Aufgaben für die Gemeinde vor allem aus dem Sorben/Wenden-Gesetz. Sichtbarstes Ergebnis ist nach der in diesem Zusammenhang geänderten Kommunalverfassung der zweisprachige Gemeindename (§9 (4) Kommunalverfassung).

Desweiteren haben Sorben/Wenden das Recht sich in sorbischer/wendischer Sprache an Verwaltungen zu wenden. Diese müssen jedoch weder sorbisch/wendisch antworten noch eine Extra-Stelle dafür schaffen (§8 (2) Sorben/Wenden-Gesetz). Es genügt, entsprechende **Sprachkompetenzen** durch Weiterbildung/Auffrischung unter Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorzuhalten oder einen externen Ansprechpartner für die notwendige Übersetzung zu konsultieren.

Bezüglich öffentlicher **zweisprachiger Beschilderungen** gelten der entsprechende Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und das Sorben/Wenden-Gesetz (§11 (1)). Die Beschilderung ist nicht sofort auszutauschen sondern bei Erneuerung und Neuaufstellung zu realisieren. Zuständig sind die jeweiligen Straßenbaulastträger.

Im **Schulbereich** sind Gemeinden weitestgehend nicht betroffen, auch, wenn sie Schulträger sind: Unterrichtsangebote sind weiterhin nachfrageabhängig, Lehrkräfte bezahlt das Land und Unterrichtsmittel werden weitestgehend von der Stiftung für das sorbische Volk refinanziert. Die Schulträger haben lediglich die Eltern über die bestehenden

Angebote zu informieren (§10 (1) Sorben/Wenden-Gesetz). Im **Kita-Bereich** gewährt das Land Trägern von Kindertagesstätten mit sorbischen/wendischen Angeboten Unterstützung sowohl bei der Materialausstattung (§3 (5) Kita-Gesetz) als auch bei der Erzieherweiterbildung (§10 (4) Sorben/Wenden-Gesetz). Genaueres zur Umsetzung wird vom zuständigen Ministerium für Bildung, Jugend und Sport noch in Form einer Verordnung erarbeitet. Wie im Schulbereich auch sind die Träger dazu verpflichtet, Eltern über die bestehenden Angebote zu informieren, wobei sorbische/wendische Institutionen wie z. B. das WITAJ-Sprachzentrum mit Informationsmaterial und fachkundige Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner kostenlose Unterstützung anbieten.



Für die **Kulturförderung** (§7 (2) Sorben/Wenden-Gesetz) stehen den Gemeinden bzw. in ihnen ansässigen Vereinen und Einrichtungen zudem die Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten der sorbischen/wendischen Institutionen (Stiftung für das sorbische Volk,

Domowina) zur Verfügung, die überwiegend gehalten sind, ihre Arbeit auf das Siedlungsgebiet zu konzentrieren.

Das Gesetz enthält zudem einen Passus zur **Übernahme zusätzlicher Kosten**, die durch dieses Gesetz entstehen, seitens des Landes (§ 13a Sorben/Wenden-Gesetz). Eine Ausnahmeregelung zur Aussetzung bestimmter Maßnahmen auf Antrag sieht das Gesetz ebenfalls vor (§ 3 (4) Sorben/Wenden-Gesetz).

Zur konkreten Umsetzung der einzelnen Gesetzesbestimmungen plant der Rat eine weitere Publikation mit Best-Practice-Beispielen, die zeigen sollen, wie unterschiedlich – je nach den örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen – eine praktische Umsetzung aussehen kann und was die bereits zum Siedlungsgebiet zählenden Gemeinden in diesem Bereich tun.

Kak móžomy pšosbu stajis?

Wie können wir den Antrag stellen?

Nach dem Sorben/Wenden-Gesetz können sowohl Gemeinden als auch der Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag bis zum 31.5.2016 Anträge **beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur** stellen, dass die Zugehörigkeit einer Gemeinde zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden festgestellt wird (§ 13 c Sorben/Wenden-Gesetz).

Im Interesse einer auf die gemeinsamen Ziele ausgerichteten Minderheiten- und Kulturpolitik und im Hinblick auf das friedliche und von Akzeptanz und Tole-

ranz geprägte Miteinander von Sorben/Wenden, Deutschen und Einwohnerinnen und Einwohnern weitere kultureller und sprachlicher Herkunft strebt der Rat eine **gemeinsame Antragstellung** mit den jeweiligen Gemeinden an. Der Rat ist deshalb daran interessiert, mit Ihnen direkt über dieses Thema ins Gespräch zu kommen und im Idealfall bei Erfüllung der gesetzlichen Kriterien gemeinsam einen Antrag zu stellen.

Laut Gesetz kann ein solcher Antrag auch nur für einzelne Ortsteile gestellt werden. Im Hinblick auf eine einheitliche kommunale Verwaltungspraxis, die Umsetzung von Ortsrecht und auf die oftmals schwer ortsteilgenau feststellbare Existenz sorbischer/wendischer Sprache oder Kultur, plädiert der Rat für eine Antragstellung für gesamte Gemeinden.

Das Antragsverfahren ist in einer Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur geregelt, die Sie im Anhang finden. Anträge sind **bis zum 31. 05. 2016** schriftlich zu stellen, eine bestimmte Form ist nicht vorgeschrieben. Es sind **Belege** beizufügen, die die Existenz sorbischer/wendischer Sprache oder Kultur nachweisen. Wie und wodurch dieser Nachweis erbracht werden kann, kann der jeweiligen Situation entsprechend in den einzelnen Gemeinden sehr unterschiedlich aussehen. Im Rahmen einer gemeinsamen Antragstellung können wir die uns jeweils vorliegenden Indizien und Nachweise zusammentragen, in eine gemeinsame, sich ergänzende Form bringen und dann beim Ministerium einreichen. Unsere Kontaktdaten finden Sie unten.

Póšgranjańske partnarki a partnerje

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag Brandenburg

serbski dom/Wendisches Haus

Droga A. Bebela/A.-Bebel-Str. 82, 03046 Cottbus/Chóšebuz

serbskarada@gmx.de, 0355/48576-426

Beauftragte für sorbische/wendische Angelegenheiten des Landkreises Spree-Neiße

Kerstin Kossack

Droga H. Heinego/Heinrich-Heine-Str. 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršc (Łužyca)

k.kossack-beauftragte@lkspn.de, 03562/986-10005

(ehrenamtl.) Beauftragte für sorbische/wendische Angelegenheiten des Landkreises Oberspreewald-Lausitz

Waltraud Ramoth

über Landkreis OSL, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg/Zły Komorow

(ehrenamtl.) Beauftragter für sorbische/wendische Angelegenheiten des Landkreises Dahme-Spreewald

Herbert Schirmer

über Landkreis LDS, Reutergasse/Gasa Reutera 12, 15907 Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

Domowina – Regionalverband Niederlausitz e.V.

serbski dom/Wendisches Haus

Droga A. Bebela/A.-Bebel-Str. 82, 03046 Cottbus/Chóšebuz

domowina-cottbus@sorben.com

0355/48576-432

Dodank

Anhang

Verfassung des Landes Brandenburg

Vom 20. August 1992 (GVBl.I/92, [Nr. 18], S.298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 42])

4. Abschnitt: Rechte der Sorben/Wenden

Artikel 25

(Rechte der Sorben/Wenden)

(1) Das Recht des sorbischen/wendischen Volkes auf Schutz, Erhaltung und Pflege seiner nationalen Identität und seines angestammten Siedlungsgebietes wird gewährleistet. Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände fördern die Verwirklichung dieses Rechtes, insbesondere die kulturelle Eigenständigkeit und die wirksame politische Mitgestaltung des sorbischen/wendischen Volkes.

(2) Das Land wirkt auf die Sicherung einer Landesgrenzen übergreifenden kul-

turellen Autonomie der Sorben/Wenden hin.

(3) Die Sorben/Wenden haben das Recht auf Bewahrung und Förderung der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur im öffentlichen Leben und ihre Vermittlung in Schulen und Kindertagesstätten.

(4) Im Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden ist die sorbische/wendische Sprache in die öffentliche Beschriftung einzubeziehen. Die sorbische/wendische Fahne hat die Farben Blau, Rot, Weiß.

(5) Die Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden regelt ein Gesetz. Dies hat sicherzustellen, dass in Angelegenheiten der Sorben/Wenden, insbesondere bei der Gesetzgebung, sorbische/wendische Vertreter mitwirken.

Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg

Vom 07. Juli 1994 (GVBl.I/94, [Nr. 21], S.294), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 07])

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Präambel

- §1 Recht auf nationale Identität
- §2 Sorbische/Wendische Volkszugehörigkeit
- §3 Angestammtes Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden
- §4 Sorbische/Wendische Fahne
- §4a Dachverbände sorbischer/wendischer Verbände und Vereine - Verbandsklagerecht
- §5 Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag
- §5a Beauftragte oder Beauftragter für Angelegenheiten der Sorben/Wenden bei der Landesregierung
- §5b Bericht der Landesregierung
- §6 Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden bei den Kommunen
- §7 Kultur
- §8 Sprache
- §9 Forschung und Lehre
- §10 Bildung
- §11 Zweisprachige Beschriftung im angestammten Siedlungsgebiet
- §12 Medien
- §13 Länderübergreifende Zusammenarbeit
- §13a Kostenerstattung
- §13b Verordnungsermächtigung
- §13c Übergangsbestimmung
- §14 Verkündung

Anlage Gemeinden und Gemeindeteile im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes

Artikel 1

Sorben/Wenden-Gesetz

Präambel

In Anerkennung des Willens der Sorben/Wenden, die seit Jahrhunderten insbesondere in der Lausitz beheimatet sind und ihre Sprachen und Kultur trotz vielfältiger Assimilierungsversuche durch die Geschichte hindurch bis in die heutige Zeit erhalten haben, ihre nationale Identität auch in Zukunft zu bewahren und zu stärken,

- im Wissen um die Einheit des sorbischen/wendischen Volkes, dessen an-

- gestammtes Siedlungsgebiet sich im Land Brandenburg und im Freistaat Sachsen befindet,
- unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Bundesrepublik Deutschland Mutterstaat der Sorben/Wenden ist, sie als gleichberechtigte Bürgerinnen und Bürger anerkannt hat und Sorge für die Bewahrung, Förderung und Weiterentwicklung ihrer Sprachen und Kultur trägt,
 - im Bewusstsein, dass dem Land eine besondere Verantwortung für Schutz, Erhaltung, Pflege und Förderung der nationalen Identität der Sorben/Wenden zukommt,
 - im Bestreben, dabei eng mit dem Freistaat Sachsen zusammenzuarbeiten,
 - im Interesse der Erhaltung und Stärkung des einzigartigen deutsch-sorbischen/wendischen bikulturellen Charakters der Lausitz,
 - in Erkenntnis, dass das Recht der Sorben/Wenden auf ihre nationale Identität sowie die Gewährung der Gesamtheit der Menschenrechte Teil der universellen Menschen- und Freiheitsrechte sind,
 - unter Berücksichtigung der von der Bundesrepublik Deutschland eingegangenen internationalen Verpflichtungen zum Schutz und zur Förderung nationaler Minderheiten, besonders der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der Antidiskriminierungsrichtlinien der Europäischen Union sowie des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen,

- unter Berufung auf Artikel 3 des Grundgesetzes, auf die Protokollnotiz Nummer 14 zu Artikel 35 des Einigungsvertrages und in Ausführung von Artikel 25 der Verfassung des Landes Brandenburg

beschließt der Landtag das folgende Gesetz:

§1

Recht auf nationale Identität

(1) Die im Land Brandenburg lebenden Bürgerinnen und Bürger sorbischer/wendischer Volkszugehörigkeit sind gleichberechtigter Teil des Staatsvolkes.

(2) Das sorbische/wendische Volk und jeder Sorbe/Wende haben das Recht, ihre ethnische, kulturelle und sprachliche Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln, frei von jeglichen Versuchen, gegen ihren Willen assimiliert zu werden.

(3) Das sorbische/wendische Volk und jeder Sorbe/Wende haben das Recht auf Schutz, Erhaltung und Pflege ihrer nationalen Identität. Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden gewährleisten dieses Recht und fördern Bedingungen, die es den Bürgerinnen und Bürgern sorbischer/wendischer Volkszugehörigkeit ermöglichen, ihre Sprachen und Traditionen sowie ihr kulturelles Erbe zu bewahren und weiterzuentwickeln. Die wirksame politische Mitgestaltung des sorbischen/wendischen Volkes ist dabei zu sichern.

§2
Sorbische/Wendische
Volkszugehörigkeit

Zum sorbischen/wendischen Volk gehört, wer sich zu ihm bekennt. Das Bekenntnis ist frei und darf weder bestritten noch nachgeprüft werden. Aus diesem Bekenntnis dürfen der Bürgerin und dem Bürger keine Nachteile erwachsen.

§3
Angestammtes Siedlungsgebiet
der Sorben/Wenden

(1) Das Recht des sorbischen/wendischen Volkes auf Schutz, Erhaltung und Pflege seines angestammten Siedlungsgebietes wird gewährleistet. Der besondere Charakter des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden (im Folgenden: angestammtes Siedlungsgebiet) und die Interessen der Sorben/Wenden sind bei der Gestaltung der Landes- und Kommunalpolitik zu berücksichtigen.

(2) Als angestammtes Siedlungsgebiet im Sinne dieses Gesetzes gelten die kreisfreie Stadt Cottbus/Chóšebuz, sowie diejenigen Gemeinden und Gemeindeteile in den Landkreisen Dahme-Spreewald, Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße/Sprjewja-Nysa, in denen eine kontinuierliche sprachliche oder kulturelle Tradition bis zur Gegenwart nachweisbar ist. Im Einzelnen umfasst das angestammte Siedlungsgebiet zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung der Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg vom [22.01.2014, veröffentlicht in:]

die Gemeinden und Gemeindeteile, die in der Anlage zu diesem Gesetz festgelegt sind.

(3) Änderungen der Gemeindezugehörigkeit führen nicht zu einem Ausscheiden aus dem angestammten Siedlungsgebiet. Bei Zusammenschlüssen von Gemeinden führt eine Zugehörigkeit einer der bisherigen Gemeinden zum angestammten Siedlungsgebiet zur fortgesetzten Zugehörigkeit dieses entstehenden Gemeindeteils zum angestammten Siedlungsgebiet. Kann im Zuge einer bergbaubedingten Umsiedlung von Einwohnerinnen und Einwohnern einer Gemeinde oder eines Gemeindeteils, die oder der zum angestammten Siedlungsgebiet gehört, keine geeignete Wiederansiedlungsfläche im angestammten Siedlungsgebiet nach §3 des Gesetzes zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg angeboten werden, so erweitert sich das angestammte Siedlungsgebiet um die Wiederansiedlungsfläche.

(4) Durch das angestammte Siedlungsgebiet wird der geographische Anwendungsbereich für gebietsbezogene Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der nationalen Identität der Sorben/Wenden bestimmt. Im Einzelfall kann das für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständige Ministerium auf Antrag einer Gemeinde nach Anhörung des jeweiligen Landkreises und des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag zeitlich befristet Ausnahmen von gebietsbezogenen Maßnahmen gewähren. Die Befristung soll die Dauer von

vier Jahren nach hinzutreten zum angestammten Siedlungsgebiet gemäß § 13c Absatz 1 nicht überschreiten.

§4

Sorbische/Wendische Fahne

Die sorbische/wendische Fahne hat die Farben Blau, Rot, Weiß. Sie kann gleichberechtigt mit staatlichen Symbolen verwendet werden.

§4a

Dachverbände sorbischer/wendischer Verbände und Vereine – Verbandsklagerecht

(1) Die Interessen des sorbischen/wendischen Volkes und der Bürgerinnen und Bürger sorbischer/wendischer Volkzugehörigkeit können auf Landes- und kommunaler Ebene von einem anerkannten Dachverband sorbischer/wendischer Verbände und Vereine wahrgenommen werden.

(2) Die Anerkennung eines Dachverbandes der sorbischen/wendischen Verbände und Vereine erfolgt durch das für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständige Ministerium nach Anhörung des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag, wenn ein Verband

1. nach seiner Satzung nicht nur vorübergehend die Belange des sorbischen/wendischen Volkes fördert,
2. zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,
3. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind

Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis, eine demokratische Binnenstruktur sowie die Leistungsfähigkeit des Verbandes zu berücksichtigen, und

4. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach §5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist.

(3) Ein nach Absatz 2 anerkannter Verband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Rechtsbehelf nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Maßnahmen des Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft oder gegen deren Unterlassung einlegen, wenn geltend gemacht wird, dass die Maßnahme oder ihr Unterlassen zu Vorschriften des Landesrechts in Widerspruch steht, die Rechte des sorbischen/wendischen Volkes oder von Sorben/Wenden begründen. Soweit ein Sorbe/Wende selbst seine Rechte durch eine Klage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, sind Rechtsbehelfe nach Satz 1 unzulässig.

§5

Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag

(1) Jeweils für die Dauer einer Wahlperiode des Landtages wird ein Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden gewählt. Dieser besteht aus fünf Mitgliedern. Die nach Absatz 2 gewählten Mitglieder des Rates werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtages in ihr Amt berufen. Bis zur Berufung des Rates für Angelegenheiten

der Sorben/Wenden nimmt dessen Aufgaben der bisherige Rat wahr.

(2) Die Dachverbände nach §4a organisieren gemeinsam eine freie, gleiche, geheime und unmittelbare Wahl der Ratsmitglieder und benennen einen Wahlausschuss, der aus seiner Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter wählt. Wahlberechtigt sind alle im Land nach dem Brandenburgischen Landeswahlgesetz wahlberechtigten Sorben/Wenden. Die Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 2 wird durch den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zum Ausdruck gebracht. Das Wählerverzeichnis wird von einer durch die Dachverbände nach §4a gemeinsam zu benennenden Stelle innerhalb einer ihrer Geschäftsstellen geführt. Wahlvorschläge können bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter von Vereinen oder Verbänden, die sich in ihrer Satzung zu sorbischen/wendischen Zielen bekennen, eingereicht werden. Wählbar sind alle Sorben/Wenden, die sich in das Wählerverzeichnis für die Wahl des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag eingetragen und das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Wer sich in das Wählerverzeichnis eingetragen hat, kann sein Stimmrecht durch Briefwahl wahrnehmen. Das Wahlergebnis stellt der Wahlausschuss fest. Gewählt sind die fünf Bewerber mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los. Die notwendigen Sachkosten für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl trägt das Land Brandenburg. Das für Inneres zustän-

dige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden und im Benehmen mit dem Hauptausschuss das Nähere insbesondere zu Bildung der Wahlorgane, Wahlberechtigung, Wählerverzeichnis, Festsetzung des Wahltermins, Vorschlagsberechtigung im Sinne von Satz 5, Zulassung der Wahlvorschläge, Wahlvorbereitung und -durchführung sowie Erstattung von Kosten im Sinne von Satz 11 durch Rechtsverordnung zu regeln.

(3) Der Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden berät den Landtag. Er hat die Aufgabe, bei allen Beratungsgegenständen, durch die die Rechte der Sorben/Wenden berührt werden können, deren Interessen zu wahren. Dazu ist er vom Landtag anzuhören. Bei entsprechenden Beratungsgegenständen verfügen Mitglieder des Rates über beratende Stimme in den Ausschüssen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landtages.

(4) Die Mitglieder des Rates üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für ihre Tätigkeit erhalten sie eine Aufwandsentschädigung.

§5a

Beauftragte oder Beauftragter für Angelegenheiten der Sorben/Wenden bei der Landesregierung

Die Landesregierung benennt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Angelegenheiten der Sorben/Wenden. Sie oder er unterstützt die Koordination der Ministerien in allen die Sorben/Wenden betreffenden Fragen.

§5b

Bericht der Landesregierung

Die Landesregierung erstattet dem Landtag zur Mitte der Wahlperiode Bericht zur Lage des sorbischen/wendischen Volkes im Land unter Berücksichtigung der internationalen Verpflichtungen zum Schutz der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur. Der Bericht beinhaltet eine Bestandsaufnahme, analysiert die Wirksamkeit der Förderung sorbischer/wendischer Sprache und Kultur und trifft Aussagen zu Vorhaben der Landesregierung.

§6

Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden bei den Kommunen

(1) Bei den Ämtern, den amtsfreien Städten und Gemeinden sowie den Landkreisen im angestammten Siedlungsgebiet sollen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden benannt oder andere geeignete Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der Sorben/Wenden getroffen werden.

(2) Die Beauftragte oder der Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden vertritt die Belange der Sorben/Wenden. Sie oder er ist Ansprechpartner für die Sorben/Wenden und fördert ein gedeihliches Zusammenleben zwischen sorbischer/wendischer und nichtsorbischer/nichtwendischer Bevölkerung. § 19 Absatz 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gilt entsprechend.

§7

Kultur

(1) Das Land Brandenburg schützt und fördert die sorbische/wendische Kultur. Die Verpflichtung zur Förderung der sorbischen/wendischen Kultur erfüllt das Land insbesondere durch seine Beteiligung an der Stiftung für das sorbische Volk.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände im angestammten Siedlungsgebiet beziehen sorbische/wendische Kultur angemessen in ihre Kulturarbeit ein. Sie fördern sorbische/wendische Kunst und Bräuche sowie ein von Tradition, Toleranz und gegenseitiger Achtung geprägtes Zusammenleben ihrer Einwohnerinnen und Einwohner.

§8

Sprache

(1) Das Land erkennt die sorbischen/wendischen Sprachen, insbesondere das Niedersorbische, als Ausdruck des geistigen und kulturellen Reichtums des Landes an und ermutigt zu ihrem Gebrauch. Ihr Gebrauch ist frei. Ihre Anwendung in Wort und Schrift im öffentlichen Leben wird geschützt und gefördert.

(2) Im angestammten Siedlungsgebiet hat jede Einwohnerin und jeder Einwohner das Recht, sich bei Behörden des Landes, den seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie vor Verwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände der niedersorbische Sprache zu bedienen. Macht sie oder er von diesem Recht Gebrauch, hat dies dieselben Wirkungen, als würde sie oder

er sich der deutschen Sprache bedienen. In niedersorbischer Sprache vorgetragene Anliegen können in niedersorbischer Sprache beantwortet und entschieden werden. Kostenbelastungen oder sonstige Nachteile dürfen den Einwohnern oder dem Einwohner hieraus nicht entstehen.

§9

Forschung und Lehre

Das Land fördert die Forschung und Lehre auf dem Gebiet der niedersorbischen Sprache sowie der Geschichte und Kultur der Sorben/Wenden. Es arbeitet auf diesem Gebiet eng mit dem Freistaat Sachsen zusammen.

§10

Bildung

(1) Kindern und Jugendlichen im angestammten Siedlungsgebiet, die oder deren Eltern es wünschen, ist die Möglichkeit zu geben, die niedersorbische Sprache zu erlernen. Die Träger von Kindertagesstätten und Schulen im angestammten Siedlungsgebiet sind verpflichtet, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern rechtzeitig über die Möglichkeiten zu informieren, die niedersorbische Sprache zu erlernen und zu pflegen.

(2) In den Kindertagesstätten und Schulen im angestammten Siedlungsgebiet ist die sorbische/wendische Geschichte und Kultur altersgerecht in die Spielgestaltung und Bildungsarbeit einzubeziehen.

(3) Das Land fördert in Kooperation mit dem Freistaat Sachsen im Rahmen der

Lehrerbildung die Qualifikation der Lehrkräfte in der niedersorbischen Sprache und für den bilingualen Unterricht, um die Bildungsziele nach Absatz 1 zu erreichen. Dabei ist eine angemessene sprachdidaktische und didaktische Ausbildung sowie die Vermittlung von Kenntnissen des Niedersorbischen/Wendischen in den Bereichen Sprach-, Literatur-, Geschichts- und Kulturwissenschaft zu gewährleisten.

(4) Für Erzieherinnen und Erzieher in Kindertagesstätten fördert das Land die Aus-, Fort- und Weiterbildung in der niedersorbischen Sprache.

(5) Das Land gewährleistet die Vermittlung von Kenntnissen der sorbischen/wendischen Geschichte und Kultur im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Erzieherinnen und Erziehern sowie Lehrkräften. Es bewirbt die entsprechenden Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote.

(6) An Schulen mit Niedersorbisch als Unterrichtssprache sollen Lehrkräfte eingesetzt werden, die die niedersorbische Sprache beherrschen.

(7) Durch Angebote in der Weiterbildung für Erwachsene wird die Bewahrung und Pflege der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur gefördert.

(8) Im angestammten Siedlungsgebiet wirkt das Land darauf hin, dass die Belange der Sorben/Wenden sowie der Erwerb niedersorbischer Sprachkenntnisse in dem Angebot für die Aus- und Weiter-

bildung der Bediensteten der öffentlichen Verwaltung angemessen Berücksichtigung finden, und bewirbt diese Angebote.

§ 11

Zweisprachige Beschriftung im angestammten Siedlungsgebiet

(1) Öffentliche Gebäude und Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Ortstafeln im angestammten Siedlungsgebiet sowie Hinweisschilder hierauf sind in deutscher und niedersorbischer Sprache zu kennzeichnen.

(2) Das Land Brandenburg wirkt darauf hin, dass auch andere Gebäude im angestammten Siedlungsgebiet in deutscher und niedersorbischer Sprache beschriftet werden, sofern diese für die Öffentlichkeit Bedeutung haben.

§ 12

Medien

(1) Im Programm der öffentlich-rechtlichen Medien sind der sorbischen/wendischen Kultur und Sprache angemessen Rechnung zu tragen.

(2) Das Land Brandenburg wirkt darauf hin, dass die sorbische/wendische Kultur und Sprache auch in privaten Medien Berücksichtigung finden.

§ 13

Länderübergreifende Zusammenarbeit

Das Land Brandenburg fördert den kulturellen Austausch zwischen den Sorben/Wenden der Nieder- und der Oberlausitz. Zu diesem Zweck arbeitet es eng mit dem Freistaat Sachsen zusammen.

Dies betrifft vor allem die Förderung der länderübergreifenden Tätigkeit von Institutionen zur Pflege und Erforschung der Sprache, Geschichte und Kultur der Sorben/Wenden sowie von Institutionen mit sorbischen/wendischen Bildungsangeboten. Das Land bezieht die sorbischen/wendischen Vereine und Institutionen in seine Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern und Staaten ein.

§ 13a

Kostenerstattung

Das Land gewährt den Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet für den mit der Anwendung dieses Gesetzes verbundenen höheren Aufwand einen finanziellen Ausgleich. Erstattet wird:

1. der Verwaltungsaufwand, der durch die Verwendung der niedersorbischen Sprache (§ 8) entsteht;
2. der Aufwand für die zweisprachige Beschriftung von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Ortstafeln (§ 11).

Der Ausgleich bemisst sich nach dem zusätzlichen Aufwand.

§ 13b

Verordnungsermächtigung

(1) Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Benehmen mit dem für Inneres zuständigen Ausschuss des Landtages und dem Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden durch Rechtsverordnung das Nähere zur Durchführung von § 8 zu regeln.

(2) Das für Schule und Kindertagesstätten zuständige Mitglied der Landesregie-

zung wird ermächtigt, im Benehmen mit dem für Schule und Kindertagesstätten zuständigen Ausschuss des Landtages und dem Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden durch Rechtsverordnung das Nähere zu § 10 zu regeln.

(3) Das für Verkehr zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Benehmen mit dem für Verkehr zuständigen Ausschuss des Landtages und dem Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden durch Rechtsverordnung das Nähere zu § 11 zu regeln.

(4) Das für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Benehmen mit dem für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständigen Ausschuss des Landtages und dem Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden das Nähere zur Ausgestaltung des Verfahrens zur Prüfung und Zahlung eines aufwandsabhängigen Betrages nach § 13 a durch Rechtsverordnung zu regeln. Für Fälle, in denen die Aufzeichnungen abgelaufener Haushaltsjahre eine Prognose für das Folgejahr zulassen, kann in der Rechtsverordnung geregelt werden, eine an Personalkosten und einer Sachkostenpauschale orientierte Jahrespauschale zu bilden und auf Antrag zur Abgeltung der Mehrkosten eines Jahres zu bewilligen. Im Anschluss an die beiden ersten vollständigen Haushaltsjahre der Anwendung des Gesetzes zur Änderung der Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg vom [22.01.2014, veröffentlicht in:] sollen die

Kostenerstattungen insgesamt evaluiert werden.

§ 13c

Übergangsbestimmung

(1) Das für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständige Ministerium kann auf Antrag einer Gemeinde oder des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Landtages Veränderungen des angestammten Siedlungsgebietes feststellen. Die Entscheidung erfolgt nach Anhörung der jeweiligen Gemeinde, des jeweiligen Landkreises, der anerkannten Dachverbände der Sorben/Wenden sowie des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden. Falls das zuständige Ministerium im Ergebnis der Antragsprüfung feststellt, dass die in diesem Gesetz festgeschriebenen Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet nicht vorliegen, ist der Landtag zu unterrichten. Die Frist für Anträge nach Satz 1 endet 24 Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Das für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Hauptausschuss des Landtages und dem Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden durch Rechtsverordnung das Nähere zum Antragsverfahren und zur Antragsprüfung gemäß Absatz 1 zu regeln.

§ 14

Verkündung

Dieses Gesetz wird in deutscher und in niedersorbischer Sprache verkündet.

Anlage

Gemeinden und Gemeindeteile im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes

1. Briesen/Brjazyna
2. Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota)
3. Byhleguhre-Byhlen/Běta Góra-Bělin
4. Cottbus/Chóšebuz
5. Dissen-Striesow/Dešno-Strjažow
6. Drachhausen/Hochoza
7. Drebkau/Drjowk
8. Drehnow/Drjenow
9. Felixsee – Ortsteil Bloisdorf/ Feliksowy jazor – wejsny žěl Błobošojce
10. Forst (Lausitz) - Ortsteil Horno / Baršć (Łužyca) - měšćański žěl Rogow
11. Guhrow/Góry
12. Heinersbrück/Móst
13. Hornow-Wadelsdorf/Lěšće-Zakrjejc
14. Jänschalde/Janšojce
15. Kolkwitz/Gołkojce
16. Lübbenau/Spreewald/Lubnjow/Błota
17. Neu Zauche/Nowa Niwa
18. Peitz/Picnjo
19. Schmogrow-Fehrow/Smogorjow-Prjawoz
20. Spremberg/Grodtk
21. Straupitz/Tšupc
22. Tauer/Turjej
23. Teichland/Gatojce
24. Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk
25. Vetschau/Spreewald / Wětošow/ Błota
26. Werben/Wjerbno
27. Welzow – Ortsteil Proschim/Wjelcej – měšćański žěl Prožym
28. Wiesengrund – Ortsteil Mattendorf/ Łukojce – wejsny žěl Matyjojce

Artikel 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10

In weiteren Gesetzen wird „sorbisch (wendisch)“ durch „sorbisch/wendisch“ sowie der Domowina e.V. durch Dachverband nach §4a ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

§9 erhält einen neuen Absatz 4: Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden tragen einen zweisprachigen Namen in deutscher und niedersorbischer Sprache.

Artikel 6

Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes

§4 Absatz 5 Satz 2 und 3 lauten jetzt: Die Vermittlung und Förderung von Kenntnissen und das Verstehen der sorbischen/wendischen Identität, Kultur und Geschichte sind besondere Aufgabe der Schule. In den Schulen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden sind sorbische/wendische Geschichte und Kultur in die Bildungsarbeit einzubeziehen und in der Schule als Ort offener kultureller Tätigkeit nach Maßgabe von §7 Absatz 8 zu vermitteln.

§5 wird neu gefasst:

§5

Schulen mit niedersorbischsprachigen Angeboten im angestammten Siedlungsgebiet

(1) Kindern und Jugendlichen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden, die oder deren Eltern es wün-

schen, ist die Möglichkeit zu geben, die niedersorbische Sprache zu erlernen und in festzulegenden Fächern und Jahrgangsstufen in niedersorbischer Sprache unterrichtet zu werden.

(2) Schulen in öffentlicher und privater Trägerschaft, die besonders zur Pflege, Förderung und Vermittlung der niedersorbischen Sprache und Kultur dienen und dauerhaft einsprachig-niedersorbische Bildungsangebote oder solche mit Niedersorbisch als einer von mehreren Sprachen anbieten, werden durch das Land gefördert und unterstützt.

(3) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Benehmen mit dem für Schule zuständigen Ausschuss des Landtages und dem Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag Näheres durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere zur Gestaltung des Unterrichts in den verschiedenen Fächern und Jahrgangsstufen und zu den Bedingungen, unter denen die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind oder erfüllt werden können.

§90 Absatz 1 Satz 3 wird ergänzt:
(...) [A]n Schulen mit einsprachig-niedersorbischen oder niedersorbisch-bilingualen Bildungsangeboten kann eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder der durch die anerkannten Dachverbände nach dem Sorben/Wenden-Gesetz benannt wurde, [in der Schulkonferenz] beratend mitwirken.

Artikel 8

Änderung des Kindertagesstättengesetzes

§3 Absatz 2 Nummer 5 lautet nun:
(...) [I]m angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden ist die Vermittlung und Pflege der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur zu gewährleisten.

§3 erhält einen neuen Absatz 5:
Kindertagesstätten in öffentlicher und privater Trägerschaft, die besonders der Pflege, Förderung und Vermittlung sorbischer/wendischer Sprache und Kultur dienen und dauerhaft einsprachig-niedersorbische Bildungsangebote oder solche mit mit Niedersorbisch als einer von mehreren Sprachen anbieten, werden durch das Land gefördert und unterstützt. Das Land unterstützt durch geeignete Maßnahmen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Träger von Kindertagesstätten bei der Versorgung mit altersgerechten Lehr- und Lernmitteln für niedersorbischsprachige Bildungsarbeit in den Kindertagesstätten.

Artikel 11

Bekanntmachungserlaubnis

Das für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständige Mitglied der Landesregierung kann den Wortlaut des Sorben/Wenden-Gesetzes in der vom 1. Juni 2014 an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt machen.

Artikel 12

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Juni 2014 in Kraft.

Verordnung über das Verfahren der Feststellung von Veränderungen des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden

Vom 8. September 2014

Auf Grund des § 13 c Absatz 2 des Sorben/Wenden-Gesetzes vom 7. Juli 1994 (GVBl. I S. 294), der durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) eingefügt worden ist, verordnet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur im Benehmen mit dem Hauptausschuss des Landtages und dem Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden:

§ 1

Als angestammtes Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden nach § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg gelten die kreisfreie Stadt Cottbus/Chóšebuz sowie diejenigen Gemeinden und Gemeindeteile in den Landkreisen Dahme-Spreewald, Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße/Sprjewja-Nysa, in denen eine kontinuierliche sprachliche oder kulturelle Tradition bis zur Gegenwart nachweisbar ist. Das für die Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständige Ministerium kann Veränderungen des angestammten Siedlungsgebietes feststellen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 in Gemeinden oder Gemeindeteilen nachgewiesen werden, die nicht in der als Anlage zum Sor-

ben/Wenden-Gesetz aufgenommenen Liste enthalten sind.

§ 2

(1) Die Feststellung der Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet erfolgt auf Antrag. Antragsberechtigt sind der Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag und die Gemeinden in den Landkreisen Dahme-Spreewald, Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße/Sprjewja-Nysa, die oder deren von Anträgen betroffene Gemeindeteile nicht in der als Anlage zum Sorben/Wenden-Gesetz aufgenommenen Liste enthalten sind.

(2) Die Anträge sind bis zum 31. Mai 2016 zu stellen. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anträge sind unzulässig.

(3) Wird der Antrag von mehreren Antragsberechtigten gemeinsam oder übereinstimmend gestellt, so sind der jeweilige Landkreis und die anerkannten Dachverbände der Sorben/Wenden nach § 4 a des Sorben/Wenden-Gesetzes zu hören. Wird der Antrag nur von einem Antragsberechtigten gestellt, ist für den anderen Antragsberechtigten ein Anhö-

rungsverfahren mit einer Frist von vier Monaten durchzuführen.

(4) Beabsichtigt der andere Antragsberechtigte im Fall der alleinigen Antragstellung, in Bezug auf die Gemeinde einen eigenen Antrag zu stellen oder eine Unterstützung eines bereits gestellten Antrags durch Beitritt zum Antrag oder durch Beibringung zusätzlicher Belege nach § 3 zu prüfen, so kann er zur Vorbereitung dieser Entscheidung eine Aussetzung des Verfahrens bis zur Dauer von sechs Monaten beantragen. In begründeten Ausnahmefällen kann das Verfahren bis zu zwölf Monaten ausgesetzt werden.

(5) Werden in Bezug auf eine Gemeinde ganz oder teilweise übereinstimmende Anträge gestellt, sind die Verfahren zur gemeinsamen Prüfung und Entscheidung zu verbinden.

§ 3

(1) Der Antrag ist in Schriftform zu stellen. Er ist auf die Feststellung gerichtet, dass eine Gemeinde oder Gemeindeteile nach § 2 Absatz 2 Satz 2 zum angestammten Siedlungsgebiet des sorbischen/wendischen Volkes gehört oder gehören. Wurde der Antrag nur in Bezug auf einen oder mehrere Gemeindeteile gestellt, kann er bis zum Ergehen einer Entscheidung nach § 5 Absatz 1 erweitert werden. Nach diesem Zeitraum ist eine Antragstellung in Bezug auf Gemeindeteile einer Gemeinde, die bereits Gegenstand eines Verfahrens nach dieser Verordnung war, nur innerhalb der Frist nach § 2 Absatz 2 Satz 1 und nur

dann möglich, wenn der Antragsteller an der Berücksichtigung dieser Gemeindeteile im ersten Verfahren aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen verhindert war. Sind die nach § 2 Absatz 3 zu Hörenden im Zeitpunkt der Antragserweiterung bereits angehört worden, so ist das Anhörungsverfahren nach § 2 Absatz 3 erneut durchzuführen.

(2) Der Antrag ist mit Gründen und Belegen zu versehen. Das für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständige Ministerium kann die Antragsteller zur Beibringung weiterer Belege auffordern. Es ist zudem gehalten, eigenständig ihm zugängliche Beweismittel heranzuziehen und Hinweise auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 zu erkunden. Es schöpft seine Erkenntnisse aus freier Überzeugung ohne Bindung an beigebrachte Beweismittel, Anträge und Wertungen.

(3) Ist der Antrag auf Feststellung der Zugehörigkeit eines ganzen Gebietes einer Gemeinde gerichtet, kann die Feststellung auf einen oder mehrere Gemeindeteile beschränkt und der Antrag im Übrigen zurückgewiesen werden, wenn die Voraussetzungen in anderen Gemeindeteilen nicht vorliegen. Ebenso kann verfahren werden, wenn der Antrag auf eine Mehrzahl von Gemeindeteilen gerichtet ist, die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet aber nicht in allen Gemeindeteilen festgestellt werden können. Die Feststellung der Zugehörigkeit von Gemeindeteilen, die von den gestellten Anträgen nicht umfasst sind, ist nicht möglich.

§4

Die Feststellung, dass eine kontinuierliche sprachliche oder kulturelle sorbische/wendische Tradition bis zur Gegenwart nachweisbar ist, ist aufgrund einer Abwägung aller Umstände des Einzelfalls und angemessener Gewichtung der Ausdrucksformen sorbischer/wendischer Sprache oder Kultur zu treffen. Art, Dauer, Intensität, Ausstrahlung, Anlass, Bindungswirkung und Aussagekraft einzelner Anhaltspunkte sind in angemessenen Bezug zueinander zu setzen.

§5

(1) Das für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständige Ministerium entscheidet durch Verwaltungsakt, der zu begründen ist. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

(2) Beabsichtigt das für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständige Ministerium, eine Veränderung des angestamm-

ten Siedlungsgebietes und die Zugehörigkeit einer Gemeinde zu diesem Gebiet festzustellen, hat es das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Landtages herzustellen. Beabsichtigt es die Zurückweisung des Antrages, hat es den Landtag hierüber zu informieren. Zugleich ist der Antragsteller über die beabsichtigte Einvernehmensherstellung oder Zurückweisung zu unterrichten. Ist die betroffene Gemeinde nicht Antragstellerin, so ist auch sie zu unterrichten.

§6

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 8. September 2014

Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur
Prof. Dr.-Ing. Dr. Sabine Kunst



Landtag Brandenburg
Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden
Alter Markt 1
14467 Potsdam

Telefon 0331 966-1157
Faks/Fax 0331 966-1174
serbskarada@gmx.de